

RS UVS Kärnten 1998/04/24 KUVS-1731/5/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1998

Rechtssatz

Vollstreckungshandlungen sind nur dann Maßnahmen unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, wenn sie ohne vorausgegangenes Verfahren oder vor Erlassung einer Vollstreckungsverfügung durchgeführt werden (VfSlg. 10568/1985). Eine solche Situation liegt nicht vor, wenn die Beschwerdeführerin außer Streit stellt, daß am 11.12.1997 eine vollstreckbare Ersatzvornahmeanordnung gegenüber der A als Grundeigentümerin hinsichtlich des in Rechtskraft erwachsenen Wiederherstellungsauftrages vorgelegen hat und daß durch die seitens der belangten Behörde am 11.12.1997 gesetzten Maßnahmen umfänglich die im Berufungsbescheid des Stadtsenates der Stadt B vom 24.9.1997 angeordneten Maßnahmen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes nicht überschritten haben, sodaß kein Akt der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorliegt.

Mit Beschluß des Verfassungsgerichtshofes vom 29.9.1998, Zahl: B 1049/98-3, wurde die Behandlung der Beschwerde gegen den Bescheid des Unabhängigen

Verwaltungssenates für Kärnten vom 24.4.1998, Zahl:

KUVS-1731/5/97, abgelehnt.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.1.2000, Zahl:

98/05/0223-7, womit die Beschwerde gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten vom 24.4.1998, Zl. KUVS-1731/5/97, betreffend Zurückweisung einer Beschwerde gemäß § 67c Abs. 4 AVG (weitere Partei: Kärntner Landesregierung) als unbegründet abgewiesen wurde.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at